Grosser Gemeinderat, Vorlage **Nr. 1983**

Motion der SVP-Fraktion betreffend Einsetzung eines Sozialinspektors

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 24. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Januar 2008 hat die SVP-Fraktion des Grossen Gemeinderates folgende Motion eingereicht:

Motion zur Einsetzung eines Sozialinspektors

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 6. Mai 2008 hat der Grosse Gemeinderat die Motion dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Nach einer Serie von unerfreulichen Schlagzeilen über Sozialhilfemissbrauch wurden auf verschiedenen Sozialämtern in der Schweiz die Kontrollen bei der Sozialhilfe verstärkt. Mit der GGR-Vorlage 1903 hat der Stadtrat ausführlich zur Missbrauchsbekämpfung im Sozialamt der Stadt Zug Bericht erstattet. Unter „4. Schlussbemerkungen" hielt der Stadtrat Folgendes fest: „Missbräuchliches Verhalten muss konsequent mit den zur Verfügung stehenden Mitteln verfolgt werden. Der Stadtrat verspricht sich von dieser konsequenten Haltung auch eine präventive Wirkung." Damit bekräftigt der Stadtrat seine grundsätzliche Haltung gegenüber missbräuchlichem Bezug von Sozialhilfe. Dieser darf weder geduldet noch akzeptiert werden und ist mit aller Konsequenz zu ahnden.

2. Anspruch auf Unterstützung in Notlagen

Bei der Sozialhilfe geht es um einen verfassungsmässig garantierten Anspruch auf Unterstützung in Notsituationen, in denen jemand seinen Existenzbedarf aus eigener Kraft nicht abzudecken vermag. Der Grund, weshalb jemand Sozialhilfe beansprucht, ist dabei unerheblich. Die Sozialhilfe ist ursachenunabhängig zu gewähren. Der festgelegte, frei verfügbare Betrag betrifft den sogenannten Grundbedarf und beträgt für eine alleinstehende Person CHF 960.--. Mit dem Grundbedarf sind alle Lebenshaltungskosten abzudecken. Der Grundbedarf ist in § 9 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz im Kanton Zug vom 20. Dezember 1983 (Sozialhilfeverordnung, SHV, BGS 861.41) geregelt und richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Zusätzlich zum Grundbedarf werden die Miete und die Krankenkassenprämie ins Existenzminimum eingerechnet. Die Krankenkassenprämie wird dem Sozialdienst in der Regel über die kantonale Prämienverbilligung rückvergütet.

3. Sozialhilfemissbrauch

Unter Sozialhilfemissbrauch werden in der Praxis verschiedene Tatbestände mit je verschiedenen Rechtsfolgen verstanden.

- Strafrechtlich relevante Sachverhalte wie Betrug (Art. 146 StGB) und das Erschleichen von Sozialhilfeleistungen durch falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen (§ 23 Abs. 1 und 2 SHG).

- Grobe Pflichtverletzungen der hilfesuchenden Personen wie zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen, Nichtbefolgen von Weisungen des Sozialdienstes, schuldhaftes Herbeiführen oder Aufrechterhalten einer Notlage.

Während Fälle wie Betrug und Erschleichen von Sozialhilfeleistungen grundsätzlich mit strafrechtlichen Mitteln sanktioniert werden, sind Fälle von grober Pflichtverletzung, zweckwidriger Verwendung und fehlender Mitwirkung gemäss Sozialhilfegesetz und mit sozialarbeiterischen Mitteln und Methoden zu ahnden. Bei der jeweiligen Wahl der Mittel ist immer auch die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

4. Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat geht davon aus, dass sich Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, in der Regel korrekt verhalten. Er ist sich jedoch bewusst, dass es Ausnahmen gibt, denn die Sozialhilfe ist wie jedes Leistungs- oder Abgabesystem von Missbräuchen nicht gefeit. Der Stadtrat vertritt die Haltung, dass Missbrauch konsequent mit den zur Verfügung stehenden methodischen und rechtlichen Mitteln verfolgt werden muss.
Unwahre Angaben und Betrug belasten die gemeinsame Basis der Zusammenarbeit zwischen Klientschaft und den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Zudem leisten sie pauschalen Vorbehalten gegenüber der Sozialhilfe Vorschub. Der Stadtrat ist überzeugt, dass eine konsequente Aufdeckung und Sanktionierung von unrechtmässigem Leistungsbezug nicht nur eine präventive Wirkung hat, sondern auch diejenigen Klientinnen und Klienten vor Stigmatisierung und Diskreditierung schützt, die sich korrekt ver-

halten. Für die Gewährleistung einer guten Qualitätssicherung in der professionellen Sozialarbeit sind standardisierte, klare Verfahrensabläufe, interne Kontrollen, sowie genügend Personalressourcen zentral. Genügend Personalressourcen sind die beste Missbrauchsbekämpfung. Ob die vorhandenen organisatorischen Instrumente genügen, ist laufend zu prüfen.

5. Notwendigkeit von Sozialdetektiven?

Das Sozialamt der Stadt Zug hat klare Verfahrensabläufe festgelegt. Diese wurden mit der Beantwortung des Postulats von Martina Arnold und Isabelle Reinhart (GGR-Nr. 1903) ausführlich aufgezeigt. Das umfangreiche Kontroll- und Sanktionssystem wird mit qualifiziertem Fachpersonal umgesetzt. Die Zahl der Sozialhilfefälle in der Stadt Zug betrug Ende 2007 397 Dossiers. In 15 Fällen war eine Verwaltungsmassnahme notwendig. In fünf Fällen wurde eine Strafanzeige beim Untersuchungsrichteramt eingereicht. Der Anteil der Rückforderungen beläuft sich auf CHF 45'227.80 was 1.63% der gesamten Unterstützungsleistungen von CHF 2'773'279.00 entspricht.
Vergleiche mit der Stadt Zürich, wie sie die Motionäre anstellen, sind wenig aussagekräftig. Die Stadt Zürich ist mit ganz anderen sozialen Problemlagen konfrontiert. Allein die Zahl der zu bearbeitenden Dossiers ist rund 30 mal höher (13'198 Ende 2007) als in der Stadt Zug (397 Ende 2007). Das Sozialamt der Stadt Zug weist eine deutlich kleinere Missbrauchsquote aus als das Sozialamt der Stadt Zürich. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in der Stadt Zürich von einem Sozialarbeitenden bis zu 180 Dossiers bearbeitet werden. Bei so vielen zu bearbeitenden Dossiers ist eine wirksame Kontrolle nicht möglich. Dies war denn auch der Grund dafür, dass in Zürich in rund 100 Fällen Sozialinspektoren eingesetzt wurden. Aber alle diese Fälle waren von den Sozialarbeitenden gemeldet worden, denen für vertiefte Abklärungen die Zeit fehlte.
Mit 90 Dossiers pro 100%-Stelle kennen die Sozialarbeitenden in der Stadt Zug ihre Klientschaft persönlich. Beim Sozialdienst der Stadt Zug wird in der Regel mit den Klientinnen und Klienten monatlich ein Gespräch vereinbart. Der Gesprächsintervall richtet sich nach dem Fallverlauf und variiert von täglich (tägliche Auszahlung) bis zu halbjährlich (z.B. Alleinerziehende mit Säuglingen oder Kleinkindern). Die Personalressourcen sind ausreichend und es kann eine wirksame Kontrolle und Unterstützung gewährleistet werden. Trotzdem wurde vom Sozialamt in einem konkreten Verdachtsfall ein privates Detektivbüro mit einem Abklärungsauftrag betraut. In einem anderen Fall wurde über das Untersuchungsrichteramt (heutige Staatsanwaltschaft) eine Strafanzeige eingereicht, damit der Verdacht auf Sozialhilfebetrug weiter abgeklärt werden konnte. Eine Auswertung der beiden Fälle zeigt, dass die Untersuchung über das Untersuchungsrichteramt bis heute nicht abgeschlossen ist (Stand Ende Juni 2008). Das private Büro übergab dem Sozialamt den schriftlichen Bericht zwei Monate nach Auftragserteilung. Die Auftragserteilung erfolgte über den Stadtrat, welcher auch die Kosten von CHF 12'298.00 bewilligte. Der extern vergebene Auftrag führte zu keiner Rückforderung von Sozialhilfe oder strafrechtlichen Massnahmen.

6. Zusammenfassung

Das Sozialamt der Stadt Zug verfügt bereits heute über wirkungsvolle Kontrollinstrumente. Praktisch alle Fälle von Sozialhilfemissbrauch, Betrug, Zweckentfremdung etc. werden beim Sozialamt durch die fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter direkt aufgedeckt. Auch Sozialinspektoren werden in der Regel erst dann aktiv, wenn ein begründeter Verdacht auf Sozialhilfebetrug vorliegt. Der Stadtrat hält daher an seiner bisherigen kombinierten Strategie fest. Diese beinhaltet die erwähnten Kontrollinstrumente innerhalb des Sozialamtes, die Vergabe von Abklärungsaufträgen an private Detektivbüros bei Vorliegen von Verdachtsmomenten, die Einreichung von Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft und eine wirksame Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt über die Arbeitsprojekte. Die Anstellung eines Sozialinspektors, wie es die Motionäre verlangen, wird vom Stadtrat abgelehnt. Sie ist wirtschaftlich nicht vertretbar, vom Auftragsvolumen her nicht sinnvoll und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen unnötig.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Motion der SVP-Fraktion betreffend Einsetzung eines Sozialinspektors nicht erheblich zu erklären, und
- den Vorstoss von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 24. Juni 2008

Dolfi Müller, Stadtpräsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Motion der SVP-Fraktion vom 29. Januar 2008 betreffend Einsetzung eines Sozialinspektors

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Pietro Ugolini, Departementssekretär SUS, unter Tel. 041 728 22 01.